

Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien

Benötigen Wärmepumpen, Solar- und Windkraftanlagen eine Baubewilligung?

Die Installationen von Sonnenkollektoren und/oder Photovoltaikanlagen ist baubewilligungspflichtig, wenn eine Liegenschaft als [erhaltenswertes oder schützenswertes Inventarobjekt](#) (Art. 7 Abs. 3 Baubewilligungsdekret BewD) eingestuft und Bestandteil einer Baugruppe (K-Objekt) ist. Eine Vorbesprechung mit der kantonalen Denkmalpflege wird in diesem Fall empfohlen.

Baubewilligungsfreie Anlagen sind in den [Richtlinien baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien](#) (PDF) des Kantons definiert.

Die Richtlinien beziehen sich auf Solaranlagen, Wärmepumpen und Windkraftanlagen. Diese legen fest, ob zum Beispiel für eine Solaranlage bei einem Steil- oder Flachdach, für eine Wärmepumpe ausserhalb eines Gebäudes oder für eine kleine Windkraftanlage auf einem Nebengebäude eine Baubewilligung erforderlich ist oder nicht. Anhand klar definierter Kriterien wird festgelegt, ob eine Anlage in der Bau- oder Landwirtschaftszone baubewilligungsfrei oder baubewilligungspflichtig ist.

Alle anderen Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien, z.B. Biogasanlagen oder Kleinwasserkraftwerke, benötigen in jedem Fall eine Bewilligung.

Die Richtlinien enthalten Gestaltungshinweise, anschauliche Skizzen und Fotos zahlreicher Beispiele für baubewilligungsfreie wie auch baubewilligungspflichtige Anlagen.

Hinweis: Baubewilligungsfreie Solaranlagen unterliegen der Meldepflicht. Diese hat über die eBau Plattform zu erfolgen.